

Merkblatt zur Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP)

Einleitung

Am 11. Dezember 2023 hat der Gemeinderat Wichtrach für die Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums einen Verpflichtungskredit von CHF 270'000.— bewilligt. Aufgrund der anstehenden Festtage erfolgt die Publikation des Beschlusses anfangs Januar 2024, womit der 30-tägigen Referendumsfrist gemäss Art. 30 ff der geltenden Gemeindeordnung vom 9. Juni 2022 (GO) ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Projektbeschreibung / Ausgangslage

Der GEP ist das zentrale Planungsinstrument der Gemeinden in Fragen rund um die Siedlungsentwässerung, welches einerseits den Erhalt der Entwässerungsinfrastruktur und andererseits einen effizienten Gewässerschutz sicherstellt. Um den (Wert-)Zerfall der millionenschweren Investitionen der Vergangenheit zu verhindern, haben sich die unterirdischen, unsichtbaren und unkontrollierten Kanalisationen mit dem GEP zu einem modernen, sichtbaren und kontrollierten Infrastruktur-Management gewandelt. Der GEP ist aber viel mehr als Infrastrukturmanagement, indem er in Wechselwirkung mit gewässerschutzrechtlichen Anforderungen steht. So werden beispielsweise Gewässerzustand, Fremdwasser, Gefahrenvorsorge und Versicherungsmöglichkeiten in die Planung miteinbezogen. Im Entwässerungskonzept werden dann auch Massnahmen zur Beseitigung nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer definiert.

Die Gemeinde Wichtrach verfügt über je einen Erst-GEP für die beiden Gemeindeteile Ober- und Niederwichtrach, die vor der Fusion im Jahr 2004 entstanden sind. Beide GEP sind einerseits nicht mehr aktuell, andererseits wurden sie nie aufeinander abgestimmt. Diese GEP-Fusion bzw. GEP-Überarbeitung ist somit längst überfällig und soll nun mit den vorgesehenen Arbeiten in Angriff genommen werden.

Die Arbeiten konzentrieren sich dabei auf die beiden Teilprojekte «Datenbewirtschaftung und Anlagekataster» sowie «Entwässerungskonzept». Das Teilprojekt «Zustand, Sanierung und Unterhalt» wurde bereits im Jahr 2016 erarbeitet. Die dort aufgezeigten Massnahmen sind mittlerweile umgesetzt worden und der laufende Unterhalt der gemeindeeigenen Anlagen erfolgt gemäss dem damals festgelegten Unterhaltskonzept.

Die in den genannten Teilprojekten zu erarbeitenden Unterlagen wurden auf Basis eines Musterpflichtenhefts des Kantons Bern definiert und von der zuständigen kantonalen Amtsstelle im Vorfeld der Kreditbewilligung durch den Gemeinderat genehmigt. Es ist davon auszugehen, dass die nun anstehenden Arbeiten für die GEP-Überarbeitung bis zur abschliessenden Genehmigung durch den Kanton eine Zeitdauer von ca. 1.5 Jahren in Anspruch nehmen.

Nach erfolgter GEP-Überarbeitung können die erforderlichen Massnahmen rund um das Thema Siedlungsentwässerung verbindlich definiert und für deren Umsetzung den jeweiligen Organen die entsprechenden Verpflichtungskredite beantragt werden.

Referendum

Gestützt auf Artikel 30 der GO kann gegen den vorliegenden Beschluss des Gemeinderats Wichtrach das Referendum ergriffen werden. Das Referendum ist innert 30 Tagen seit Veröffentlichung (11. Januar 2024) zuhanden des Gemeinderates Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach von fünf Prozent der Stimmberechtigten zu ergreifen. In der Gemeinde Wichtrach sind aktuell 3'289 Stimmberechtigte wohnhaft. Das Referendum muss somit von 164 in der Gemeinde Wichtrach wohnhaften und stimmberechtigten Personen unterzeichnet werden.

Auskünfte

Bei Fragen zur vorgesehenen GEP-Überarbeitung steht Ihnen die Verwaltungsstelle Bau + Infrastruktur der Gemeindeverwaltung Wichtrach nach vorgängiger Terminvereinbarung gerne zur Verfügung. Entsprechende Termine können jederzeit unter der Telefonnummer 031 780 19 29 oder via die Mailadresse bau.infra@wichtrach.ch vereinbart werden.